



Satzung

Deutschsprachige Katholische Gemeinde St. Bonifatius London

I. Zuständigkeiten und Aufgaben des Pfarrgemeinderates

1. Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarrgemeinde und der Verwirklichung des Auftrags der Kirche.
2. Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, in allen Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, beratend oder beschließend mitzuwirken.
3. Da die Gemeinde an zwei Standorten Gottesdienst feiert und entsprechend den Gegebenheiten Veranstaltungen anbietet, wählt jeder Standort einen eigenen Pfarrgemeinderat, der sich unabhängig voneinander um die Belange des jeweiligen Standortes kümmert. Zur Abstimmung untereinander entsendet jeder Pfarrgemeinderat eine Kontaktperson als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den jeweiligen anderen Pfarrgemeinderat.
4. Jedes Gemeindemitglied hat das Recht, sich an den Pfarrgemeinderat zu wenden.
5. Als Pastoralrat hat der Pfarrgemeinderat den/die Seelsorger/in zu beraten und zu unterstützen. Dies gilt besonders in den Bereichen, in denen der Pfarrer als der vom Bischof entsandte Seelsorger und Leiter der Gemeinde besondere Verantwortung trägt:
 - für die Einheit der Gemeinde sowie die Einheit mit dem Bischof und damit mit der Weltkirche;
 - für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft;
 - für die Feier der Liturgie und der Sakramente;
 - für die Bemühungen um die Einheit der Christen und die Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften.

In diesen Bereichen ist der Pfarrgemeinderat vom/von der Seelsorger/in zur Beratung hinzuzuziehen.

6. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates, für deren Durchführung er sich Schwerpunkte setzen soll, die sich an der konkreten Situation der Gemeinde orientieren, sind vor allem:
 - a) das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Gemeinde zu wecken und zu motivieren,
 - b) Gemeindemitglieder für Dienste der Glaubensunterweisung zu gewinnen und zu fördern,
 - c) Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde einzubringen,
 - d) den Dienst im caritativen und sozialen Bereich zu fördern,
 - e) die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen in der Pfarrgemeinde zu sehen, ihr in der Gemeindegarbeit gerecht zu werden und die Möglichkeit seelsorgerischer Hilfe zu suchen,
 - f) Verantwortung für christliche Erziehung in Familie, Schule und Gemeinde wachzuhalten,

- g) ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern und sich um ein gemeinsames Glaubenszeugnis in der Gesellschaft zu bemühen,
- h) Kontakte mit Menschen anderen Glaubens zu suchen,
- i) im Dialog mit allen Gruppen der Gemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen,
- j) Kontakte zu denen zu suchen, die dem Gemeindeleben fern stehen,
- k) die Gemeinde regelmäßig über die Arbeit in der Pfarrei und ihre Probleme zu informieren,
- l) vor Besetzung der Seelsorgestelle das Katholische Auslandssekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (KAS) über die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde zu unterrichten,
- m) den Kontakt zur gastgebenden Gemeinde zu pflegen und zu fördern und unsere eigenen Interessen ihr gegenüber zu vertreten.
- n) bis spätestens in der ersten Sitzung im neuen Jahr einen Haushaltsplan zu verabschieden und dem Finanzgremium zur Genehmigung vorzulegen.

7. Ist eine engere Zusammenarbeit der beiden Standorte notwendig und wird diese mehrheitlich von jedem der beiden Pfarrgemeinderäte separat beschlossen, können die Pfarrgemeinderäte ihre Aufgaben in gelegentlichen oder regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen erledigen, für die die Regelungen entsprechend anzuwenden sind, wobei eine kollegiale Sitzungsleitung zu vereinbaren ist. Die eigenen Belange sind ausschließlich vom jeweiligen Pfarrgemeinderat gesondert zu behandeln. Die beiden Pfarrgemeinderäte bleiben rechtlich selbständig.

8. Die Vorsitzenden der beiden Pfarrgemeinderäte und die Hauptamtlichen sind gehalten, sich regelmäßig gemeinsam zu Besprechungen zu treffen.

II. Zusammensetzung und Amtszeit

1. Dem Pfarrgemeinderat gehören an - MIT Stimmrecht:

- a) Der Pfarrer als Leiter der Gemeinde,
- b) alle hauptberuflich in der Seelsorge tätigen Personen,
- c) bis zu 10 in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Pfarrgemeinde gewählte Mitglieder - Näheres regelt die Wahlordnung - ,
- d) bis zu zwei vom gewählten Pfarrgemeinderat berufene weitere Mitglieder,
- e) dem Pfarrgemeinderat Whitechapel der Manager des Wynfrid Houses.

2. Dem Pfarrgemeinderat gehören beratend an - OHNE Stimmrecht:
 - a) die Kontaktperson des jeweils anderen Pfarrgemeinderates,
 - b) ein Mitglied des Finanzgremiums,
 - c) die jeweiligen Sachausschussvorsitzenden, sofern sie keine gewählten oder berufenen Pfarrgemeinderatsmitglieder sind.
3. Die Amtszeit der jeweiligen Pfarrgemeinderäte beträgt **drei** Jahre.
4. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat aus, so beruft der Pfarrgemeinderat ein neues Mitglied. Bei diesen Berufungen soll der Pfarrgemeinderat darauf achten, dass der Pfarrgemeinderat als Ganzes der Struktur der Gemeinde entspricht. Jedes neu berufene Mitglied ist der Gemeinde durch Aushang und auf der Homepage einen Monat lang zur Kenntnis zu bringen und im ersten Gottesdienst nach der Berufung zu vermelden. Innerhalb eines Monats sind die Gemeindemitglieder berechtigt, beim Pfarrgemeinderat Einwände gegen die Berufung vorzubringen.
5. Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr gegeben, wird dies dem KAS offiziell mitgeteilt und in Zusammenarbeit mit dem KAS, den Hauptamtlichen und der Gemeinde die Situation beraten und in angemessener Zeit Neuwahlen angesetzt.

III. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Gemeindemitglieder, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die sich zur Wahl stellenden Gemeindemitglieder müssen katholisch und gefirmt sein.

IV. Arbeitsweise

1. Bis zum Ablauf eines Monats nach der Wahl lädt der Pfarrer die Mitglieder des Pfarrgemeinderates zur konstituierenden Sitzung ein. Die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates leitet der Pfarrer bis zur Übernahme des Amtes durch die/den gewählte/n Vorsitzende/n.
2. Den Pfarrgemeinderat leitet ein Vorstand der aus der/dem Vorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter/in und den hauptamtlich in der Seelsorge tätigen Personen besteht. Der/die Vorsitzende und sein/e/ ihr/e Stellvertreter/in werden vom Pfarrgemeinderat in der konstituierenden Sitzung gewählt.

3. Der/die Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor und lädt zu den Sitzungen ein.
4. Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates werden durch Beschluss des Vorstandes anberaumt. Sie finden mindestens einmal vierteljährlich statt.
5. Eine Sitzung des Pfarrgemeinderates ist unverzüglich anzuberaumen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
6. Zur Sitzung ist schriftlich eine Woche im voraus einzuladen.
7. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, jedoch kann der Vorstand die Öffentlichkeit zu jedem Zeitpunkt ausschließen, wenn Themen zur Beratung anstehen (wie beispielsweise Personalfragen o.ä.), die dieses Vorgehen nahelegen.
8. Über die Sitzungen wird ein Protokoll, wenn möglich ein Verlaufsprotokoll, angefertigt. Diese Niederschriften gehören zu den amtlichen Akten der Pfarrgemeinde und werden im Pfarrhaus aufbewahrt. Diese Protokolle der öffentlichen Sitzungen sind den Pfarrgemeindegliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
9. Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
10. Ist der Pfarrgemeinderat bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er bei der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
11. Beschlüsse können in begründeten Einzelfällen und bei Eilbedürftigkeit im Umlaufverfahren außerhalb der Sitzungen gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder daran beteiligt werden und nicht mehr als zwei Mitglieder dem schriftlich widersprechen. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.
12. Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe von Gründen, dass er gegen einen Beschluss stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann durch den Pfarrer oder die Mitglieder des Pfarrgemeinderates das Katholische Auslandssekretariat angerufen werden.
13. Der Pfarrgemeinderat kann je nach Bedarf Sachausschüsse oder Sachbearbeiter/innen bestellen, die in ihrer Arbeit jeweils dem Pfarrgemeinderat verantwortlich sind.
14. Die Berufung in einen Sachausschuss oder zum/zur Sachbearbeiter/in setzt die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat nicht voraus.
15. Die Sachausschüsse wählen sich eine/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte.
16. Die Vorschriften für die Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates gelten für die Sachausschüsse sinngemäß.
17. Der Pfarrgemeinderat kann sich und den Organen des Pfarrgemeinderates Geschäftsordnungen geben.
18. Der/die Vorsitzende im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/in ist zu den Sitzungen des Finanzgremiums als Gast mit dem Recht auf Meinungsäußerung einzuladen.

19. Der Pfarrgemeinderat hat mindestens jährlich in einer Pfarrversammlung über seine Arbeit zu berichten. In dieser Pfarrversammlung werden ferner Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge aus der Gemeinde für die Arbeit des Pfarrgemeinderates aufgenommen.
20. Aus schwerwiegenden Gründen kann Antrag auf Aberkennung der Mitgliedschaft eines PGR-Mitgliedes gestellt werden. Der Ausschluss erfolgt aufgrund Antrages von 2/3 aller stimmberechtigten PGR-Mitglieder oder des Pfarrers durch den Leiter oder einen Referenten des KAS, nachdem dieser die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied und den Vertretern/innen des Pfarrgemeinderates erörtert hat.
21. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates, sowie die Mitglieder der Sachausschüsse haben bei Glaubhaftmachung Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben entstehen.

V. Genehmigung und Inkrafttreten:

Diese Satzung wurde vom Katholischen Auslandssekretariat der Deutschen Bischofskonferenz genehmigt und tritt mit dem Datum der Genehmigung in Kraft.

Sie gilt für jeden der Pfarrgemeinderäte an den Standorten Whitechapel und Ham unabhängig voneinander.

Insofern eine Übersetzung der dieser Satzung den Gemeindemitgliedern vorgelegt wird, so gilt im Zweifel und in Rechtsfällen immer und ausschließlich die deutsche Fassung.